Universität Oldenburg; Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik)

Bek. d. MWK v. 25. 10. 1985 — 1062-243 83-8 —

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) beschlossen, die ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1037

Anlage

Promotionsordnung
für den Fachbereich Physik der Universität Oldenburg

§ 1
Zweck der Promotion, Doktorgrade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Physik verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), soweit der Fachbereich einen wissenschaftlichen Studiengang führt. Der Fachbereich kann diesen Grad auch ehrenhalber verleihen.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:
der Promotionsausschuß (§ 3),
die Prüfungskommission (§ 4),
der Erstreferent und die Korreferenten (§ 8).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.

(3) Der Dekan schließt das Verfahren mit Aushändigung der Urkunde ab.

(4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(5) Aufgabe des Erstreferenten und der Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3
Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß mit den folgenden Mitgliedern: einem Professor als Vorsitzenden und drei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studenten. Mit beratender Stimme wirken mit der Student sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern er nicht promoviert und zur selbständigen Lehre berechtigt ist.

(2) Der Fachbereichsrat wählt in Gruppenwahl die Mitglieder des Promotionsausschusses für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren, den Studenten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern gewählt.

§ 4
Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bildet für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission, deren Mitglieder im Fachgebiet der Dissertation zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, dem Erstreferenten der Dissertation und dem Korreferenten. Der Korreferent kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(3) Auf Vorschlag des Doktoranden können in begründeten Fällen bis zu zwei weitere Professoren, Habilitierte oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Prüfungskommission angehören. Den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern muß ein Lehrauftrag auf dem Gebiet, aus dem die Dissertation gewählt wurde, erteilt worden sein. Diese zusätzlichen Mitglieder der Prüfungskommission können auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 5
Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
ein zum Fachgebiet der beabsichtigten Dissertation hinführendes Studium, das durch ein Diplom, eine andere Prüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang oder mit einer anderen vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannten Prüfung abgeschlossen worden ist.

(2) Der Promotionsausschuß kann Bewerber, die keinen Abschluß gemäß Absatz 1 in Physik haben, mit der Auflage zulassen, bestimmte Studienleistungen vor Eröffnung des Verfahrens gemäß § 8 nachzuweisen.

(3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 6
Zulassung ohne Vorlage der Dissertation

(1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf;
b) Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und 2;
c) Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
d) eine Erklärung darüber, daß die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat;
e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte;
f) bei Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
g) Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitstitel);
h) Bestätigung des Dekans, daß für die Anfertigung der Dissertation Geräte und Arbeitsplatz vorhanden sind.

(2) Der Bewerber hat mit der Zulassung zur Promotion einen Anspruch auf Begutachtung seiner Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Fachrichtung der Dissertation an der Universität Oldenburg nicht vertreten ist.

(4) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorand schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung darf nur nach Maßgabe von § 5 oder bei Nichterfüllung einer der in § 6 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 7
Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Die Dissertation soll die Befähigung des Bewerbers zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von Bearbeitern als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation kann auch aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß eine andere Sprache für die Dissertation zulassen; mangelnde Deutsch- oder Englischkenntnisse des Bewerbers sind kein Grund.

§ 8
Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein. Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, indem er die Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit, so hat der Doktorand eine Beschreibung der Anteile beizufügen, die seine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) Der Promotionsausschuß beauftragt einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation. Ist die Anfertigung der Dissertation betreut worden, wird der Betreuer zum Erstreferenten bestellt. Ist der Betreuer aus zwingenden Gründen verhindert, so beauftragt der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen anderen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Physik als Erstreferenten. Der Erstreferent muß Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Physik der Universität Oldenburg sein. Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein weiterer Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.

(4) Der Doktorand kann einen Korreferenten vorschlagen. Ist die Anfertigung der Dissertation nicht betreut worden, so kann er auch den Erstreferenten vorschlagen. Die Vorschläge werden berücksichtigt, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des vorgeschlagenen Referenten entgegensteht.

§ 9
Zulassung unter Vorlage der Dissertation

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 erfüllen sowie die Nachweise gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a-f und eine fertiggestellte Dissertation vorlegen, können beim Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 beantragen.

(2) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung außer nach § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 4 Satz 2 auch, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung im Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat. Er kann die Zulassung versagen, wenn die Überprüfung einer bereits fertiggestellten Dissertation einen unangemessenen hohen Sachaufwand erfordert.

§ 10
Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referenten erstatten binnen eines Monats nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen. Die Dissertation kann mit
ausgezeichnet = 0, sehr gut = 1, gut = 2 oder befriedigend = 3
bewertet werden.

(3) Wurden von mindestens einem Referenten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung.

(4) Haben die Referenten mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Annahme der Dissertation ab. Schlägt ein Referent die Ablehnung vor, bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter gegebenenfalls von auswärts. Wird nach Bestellung eines weiteren Gutachters die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachter abgelehnt, so ist die Promotion ebenfalls nicht bestanden. Der Vorsitzende des

Nds. MBl. Nr. 42/1985

Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 11

Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Kann gemäß § 10 das Promotionsverfahren fortgesetzt werden, legt der Promotionsausschuß die Dissertation und die Gutachten im Fachbereich zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Die Professoren, Habilitierte und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs Physik können die Gutachten einsehen und Sondergutachten erstellen. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über deren Berücksichtigung bei der Beurteilung der Dissertation. Bei Annahme von Sondergutachten verlängert sich die Auslegungsfrist um zwei Wochen.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sind nach Ablauf der Auslagefrist keine Sondergutachten oder Einsprüche eingegangen, ist die Arbeit angenommen. Bei Einsprüchen oder Sondergutachten entscheidet der Ausschuß binnen vier Wochen nach deren Eingang. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Der Kandidat kann Gutachten, Sondergutachten und weitere Gutachten einsehen.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Referenten und der weiteren berücksichtigten Gutachten. Ein arithmetisches Mittel von 0 bis 0,5 gilt als „ausgezeichnet", von größer 0,5 bis 1,5 als „sehr gut", von größer 1,5 bis 2,5 als „gut", von größer 2,5 bis 3,0 als „befriedigend".

(4) Der Promotionsausschuß bestellt im Falle der Annahme der Dissertation die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation fest. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, mit der Mitteilung über den Disputationstermin zu. Die Disputation sollte frühestens vier Wochen, spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist der Doktorrand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 12

Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin im Fachbereich Physik bekannt. Bei der Disputation können Angehörige und Mitglieder des Fachbereichs, die demnächst promovieren, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, anwesend sein, sofern der Doktorand dem nicht widerspricht.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Gegenstand der Disputation sind die Dissertation und die fachwissenschaftlichen Aussagen der dazu vorliegenden schriftlichen Gutachten der Referenten. Der Doktorand kann zu den fachwissenschaftlichen Aussagen der Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Stellungnahme zur Disputation einreichen; die Disputation erstreckt sich in jedem Fall auch auf die Stellungnahme.

(3) In der Regel wird jeder Doktorand einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 7 kann auf Antrag des Doktoranden nach Genehmigung durch den Promotionsausschuß eine mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Disputation dauert bei Einzelprüfung eine Stunde und verlängert sich bei Gruppenprüfungen je Doktorand um eine Stunde. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ohne unverzügliche und ausreichende Begründung verstreichen läßt.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluß an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuß, wie die Promotionsleistung des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Prädikats der Disputation, das einfach zählt, und des Prädikats der Dissertation, das doppelt zählt; § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität zur Verfügung zu stellen:

a) 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel oder über den Hochschulschriftentausch übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; die Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Doktoranden weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herstellen und vertreiben;

und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muß.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein den Erfordernissen von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Erstreferent erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 für die Veröffentlichung als Dissertation.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 15

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan ist die Promotion abgeschlossen und der Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und

Nds. MBl. Nr. 42/1985

mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem der Bewerber die Vorschriften nach § 14 erfüllt hat.

(3) Die Akten des Promotionsverfahrens sowie die Dissertation sind zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 16

Versagen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Aushändigung der Promotionsurkunde versagen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Akteneinsicht

Der Bewerber kann nach Abschluß des Verfahrens Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 19.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat, wenn der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Physik kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um eines seiner Fächer Doktorgrade nach § 1 Abs. 2 auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Fachbereichsrates und einer Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, die die Verdienste des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. rer. nat. h.c.".

§ 20

Übergangsregelung

(1) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen sind oder den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 gestellt haben, können auf Antrag ihr Promotionsvorhaben nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg (Nds. MBl. 1976 S. 2019; 1977 S. 1235), jedoch unter Maßgabe von § 13 Abs. 1 dieser Promotionsordnung, beenden.

(2) Die Stellung eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors haben.

(3) Die Stellung eines Privatdozenten nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Vorderseite:

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Physik der Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

angenommene Dissertation

.....

(Verfasser/in)

geb. am.....

in.....

2. Rückseite:

Erstreferent:.....

Korreferent(en):.....

Tag der Disputation:.....

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Physik der Universität Oldenburg verleiht

.....

geboren am ..... in .....

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften

(Dr. rer. nat.)

aufgrund seiner/ihrer mit .....*) beurteilten Disputation am ..... und seiner/ihrer mit .....*) beurteilten Dissertation mit dem Titel

.....

.....

.....

Die Promotion wurde mit dem Prädikat ..... *) bewertet.

Oldenburg, den.....

Der Dekan des Fachbereichs Physik der Universität Oldenburg	**Der Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs Physik**

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend.